

AUS DER RECHTSPRECHUNG DES EGMR

Persönlichkeitsrecht Prominenter und Medienfreiheit

Mittlerweile hat auch Ungarn seinen Caroline-von-Monaco-Fall. In der Sache Faludy-Kovács./. Ungarn¹ hatte der EGMR über ein Urteil der Kurie (des obersten ungarischen Gerichts) zu befinden. Die Witwe des bekannten und kontroversen Schriftstellers *György Faludy* hatte sich gegen eine Berichterstattung über ihr Privatleben in Medienorganen gewandt, denn mehrere Boulevardblätter hatten – aus Sicht der Witwe negativ – über das Familienleben der Faludys berichtet. Hiergegen beantragte die Witwe das Verbot der weiteren Veröffentlichung, eine Entschuldigung des Herausgebers und Ersatz des Nichtvermögensschadens wegen der Verletzung ihres guten Rufes. In erster Instanz hatte sie teilweise Erfolg: Angesichts der Tatsache, dass sie und ihr verstorbener Ehemann stets die Medienaufmerksamkeit gesucht hatten, u.a. um zu provozieren, seien nur einige der Presseäußerungen ehrverletzend. Die zweite Instanz sah das anders und wies die Klage in Gänze ab. Sie begründete dies mit dem Vorrang der Me-

dienfreiheit sowie mit der Tatsache, dass die Klägerin und ihr Ehemann selbst ihr Privatleben aktiv und auf provokante Weise zum Gegenstand von Medienberichterstattung gemacht hatten, weshalb auch nach dem Tod des Ehemanns eine Fortführung der Medienberichterstattung in der früher von dem Ehepaar gesuchten kontroversen Form keine Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts sei. Die Kurie schloss sich dieser Argumentation an und bestätigte die Klageabweisung.

Der EGMR sah in seiner relativ kurzen Entscheidung in der Klageabweisung keine Konventionsverletzung: Die ungarischen Gerichte hätten Medienfreiheit (Art. 10 EGMR) und Persönlichkeitschutz (Art. 8 EGMR) konventionsgemäß gegeneinander abgewogen. Die wesentlichen Kriterien für den EGMR waren die Prominenz der Personen, über die berichtet wurde, deren früheres Verhalten gegenüber den Medien, Inhalt und Folgen der Medienberichte, die Art und Weise, wie die Medien die Tatsachen, die der Berichterstattung zu Grunde liegen, erlangt haben, sowie der Beitrag, den die Berichterstattung zu der öffentlichen Debatte leisten kann.

Herbert Küpper

1 Urteil vom 23.1.2018, AZ.: 20487/13.